

Zivilluftfahrtpersonal-Hinweis

ZPH OeAeC 027

Verkürztes Prüfungsprogramm für die Erneuerung der Klassenberechtigung UL/A für Inhaber einer SPL/TMG Lizenz oder Part-FCL Lizenz für Flugzeuge

Revisionsverzeichnis

Rev. Nr.	Datum	Änderungen	Erstellt von
Rev. 0	13.03.2026	Erstausgabe	erstellt: Mag. Sandra Wechselberger

1. Anlass

Gemäß § 24g Abs 5 ZLPV 2006 (Zivilluftfahrtpersonal-Verordnung 2006, BGBl II 205/2006 idgF) ist zur Erneuerung die Durchführung eines Überprüfungsfluges mit einem berechtigten Prüfer für Ultraleichtpiloten notwendig, wenn eine in einem Ultraleichtschein vermerkte **Klassenberechtigung ruht**. Sofern eine Klassenberechtigung **mehr als 2 Jahre ruhte**, ist für die Erneuerung sowohl eine theoretische und praktische Prüfung durchzuführen.

	Klassenberechtigung UL/A gilt 24 Monate	Klassenberechtigung UL/A ruht	
	sofern die Klassenberechtigung nicht innerhalb der Gültigkeitsdauer verlängert wurde, ruht diese nach Ablauf.	Erneuerung durch Überprüfungsflug Innerhalb der ersten zwei Jahre des Ruhens: Erneuerung durch Überprüfungsflug	Erneuerung durch theoretische + praktische Prüfung Ruht die Klassenberechtigung länger als 2 Jahre: Erneuerung durch theoretische und praktische Prüfung

Sowohl für den Überprüfungsflug als auch für die theoretische und praktische Prüfung kann die zuständige Behörde unter Beachtung der Erfordernisse der Sicherheit der Luftfahrt die Einzelheiten dieser Prüfungen festlegen (§§ 24d Abs 8, 24g Abs 5 ZLPV 2006). Im gegenständlichen ZPH wird von dieser Möglichkeit Gebrauch gemacht und seitens der zuständigen Behörde ein **verkürztes Prüfungsprogramm für die Erneuerung** der Klassenberechtigung UL/A (aerodynamisch gesteuerte Ultraleichtflugzeuge) für Ultraleichtpiloten festgelegt, die Inhaber einer aufrechten Berechtigung gemäß Punkt (3) dieses ZPH sind.

2. Betroffene Überprüfungsflüge bzw. Prüfungen:

Ein gemäß diesem ZPH verkürztes Prüfungsprogramm darf zur Erneuerung einer Klassenberechtigung UL/A gemäß § 24g Abs 5 ZLPV 2006 in folgenden Fällen angewendet werden:

- Erneuerung mittels **Überprüfungsflug**, sofern die Klassenberechtigung 2 Jahre oder kürzer ruhte,
- Erneuerung mittels **theoretischer und praktischer Prüfung**, sofern die Klassenberechtigung mehr als 2 Jahre ruhte.

3. Voraussetzung für die Anwendung eines verkürzten Prüfungsprogrammes

Ein gemäß diesem ZPH verkürztes Prüfungsprogramm darf nur dann angewendet werden, wenn die Person, deren Klassenberechtigung für aerodynamisch gesteuerte Ultraleichtflugzeuge UL/A erneuert werden soll im Zeitpunkt der Durchführung der Prüfung eine der folgenden Lizenzen / Berechtigungen innehat:

- PPL(A), CPL(A) oder ATPL(A) gemäß EASA Teil-FCL mit gültiger Klassenberechtigung SEP(land) oder TMG
- LAPL(A) gemäß EASA Teil-FCL mit Rechten für SEP(land) oder TMG, sowie Erfüllung der Bedingungen zur Aufrechterhaltung dieser Rechte gemäß FCL.140.A
- SPL Lizenz gemäß EASA Teil-SFCL mit Rechten für TMG sowie Erfüllung der Bedingungen zur Aufrechterhaltung dieser Rechte gemäß SFCL.160 (b).

3. Verkürztes Prüfungsprogramm

Im Zuge einer gemäß diesem ZPH verkürzten Prüfung ist zumindest folgendes durchzuführen:

- Überprüfungsflug (Ruhen < 2 Jahre) oder praktischer Teil der Prüfung (Ruhen > 2 Jahre)
 - Flugzeit von mindestens 10 Minuten Dauer, vom Abheben bis zum Landen (keine Blockzeit)
 - zu prüfen ist:
 - Durchführung von mindestens 2 einwandfreien Landungen
 - Sichere Handhabung des Ultraleichtflugzeuges
- theoretischer Teil der Prüfung (Ruhen > 2 Jahre)
 - Durchführung der Flugplanung / Vorbereitung (z.B. Bestimmung des Kraftstoffbedarfes, Aufgabe eines Flugplanes (wenn erforderlich), Bestimmung der Start- und Landestrecke gemäß Flughandbuch) und jedenfalls Massen & Schwerpunktberechnung zur Zufriedenheit des berechtigten Prüfers.
 - Kurzes mündliches Prüfungsgespräch über folgende Inhalte:
 - Rechte von Ultraleichtpiloten (im In- und Ausland)
 - Aufrechterhaltung der mit einem Ultraleichtschein verbundenen Berechtigungen.

Treten während der Durchführung des verkürzten Prüfungsprogrammes Defizite im Kenntnisstand oder in praktischen Fähigkeiten zutage, ist der durchführende Prüfer jederzeit berechtigt, Dauer und Umfang der Prüfung auszudehnen.

4. Dokumentation und Administratives

Zur Erleichterung der Dokumentation gemäß diesem ZPH verkürzter Überprüfungsflüge oder Prüfungen wird auf Seite 3 dieses ZPH ein Formblatt zur Verfügung gestellt.

Sämtliche weiteren Erfordernisse betreffend die Durchführung von Prüfungsflügen, Vornahme von Prüfervermerken im Flugbuch und Übersendung von Kopien von Prüfervermerken an die zuständige Behörde (§ 24g Abs 3 ZLPV 2006) bleiben unberührt.

Information: Die behördliche Zuweisung eines Prüfers ist im Fall einer Prüfung zur Erneuerung der Klassenberechtigung UL/A (gem. § 24d Abs 8 oder § 24g Abs 5 ZLPV 2006) nicht erforderlich.

5. Inkrafttreten

Diese Regelung tritt mit dem 13.03.2026 in Kraft.

Revisionen treten an dem im Revisionsverzeichnis (Punkt 1) genannten Datum in Kraft.



Prüfungsprotokoll – Erneuerung der Klassenberechtigung UL/A

für Inhaber von Teil-FCL / SFCL Lizenzen

verkürztes Prüfungsprogramm gemäß ZPH OeAeC 027

- ☐ Überprüfungsflug gem. § 24g Abs 5 ZLPV 2006 (Klassenberechtigung ruhte 2 Jahre oder weniger)
- ☐ Theoretische und praktische Prüfung gem. § 24g Abs 5 ZLPV 2006 (Klassenberechtigung ruhte länger als 2 Jahre)

Angaben des Antragstellers:

Nachname		Vorname	
geboren am	Geburtsort		
Staatsbürgerschaft		Lizenznummer des Ultraleichtscheines:	
Anschrift			
E-Mail		Telefon (untertags)	

Angaben zum **Überprüfungsflug** bzw. **praktischen Teil** der Prüfung:

Prüfungskriterium			Bestanden	
Sichere Handhabung des Ultraleichtflugzeuges			Ja	Nein
2 einwandfreie Landungen			Ja	Nein
Datum und Uhrzeit des Fluges	Abflugort	LFZ Kennzeichen		

Angaben zur **theoretischen Prüfung** (nur notwendig sofern Ruhen der Klassenberechtigung UL/A > 2 Jahre):

Theoretische Kenntnisse	Bestanden	
Rechte des Ultraleichtpiloten im In- und Ausland	Ja	Nein
Aufrechterhaltung der mit einem UL-Schein verbundenen Berechtigungen	Ja	Nein

Prüfung bestanden		Prüfung nicht bestanden
(Unzutreffendes bitte streichen!)		
Lizenz-Nr. des Prüfers	Unterschrift des Prüfers	Ergebnis zur Kenntnis genommen (Unterschrift Prüfungskandidat):

Hinweis: eine Kopie dieses Prüfungsprotokolls und eine Kopie des vorgenommenen Prüfervermerkes im Flugbuch ist innerhalb von 4 Wochen vom Prüfer an die zuständige Behörde zu übermitteln.